

**Workshop „REACH-Informationen für  
den Arbeitsschutz nutzen“  
19. Juni 2012 in Karlsruhe**

**Wesentliche Inhalte der REACH-Verordnung**

***Walter Adebahr***

***Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-  
Württemberg***



**Baden-Württemberg**

UMWELTMINISTERIUM

# Was ist REACH

- **R**egistrierung
- **E**valuation (Bewertung)
- **A**utorisierung (Zulassung) und Beschränkung von
- **Ch**emikalien



# Was ist REACH

„**Verordnung** (EG) Nr.1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr.1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769 EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission“

- **Amtsblatt EU, Ausgabe L 396 S. 1 vom 30.12.06 ;**
- **ist am 1.06.2007 in Kraft getreten**
- **EU-VO gilt unmittelbar in allen MS ohne nationale Umsetzung**

# Bausteine des REACH-Systems

-  **Registrierung**
-  **Bewertung**
-  **Zulassung**
-  **Beschränkungen**
-  **Anforderungen an nachgeschaltete Anwender**
-  **Information in der Lieferkette (SDB)**

# REACH ist „Stoffrecht“

Erfasst von den Regelungen der REACH-Verordnung sind (fast) ausschließlich Stoffe; sei es als Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen.

Die REACH-Verordnung enthält Bestimmungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen sowie für das Inverkehrbringen von Gemischen.



# Was REACH nicht ist

- ❖ **REACH ist kein spezielles Arbeitsschutzrecht!**
  - aber viele Schnittstellen und Auswirkungen zum Arbeitsschutz,  
insbesondere bei Regelungen zu
    - Information in der Lieferkette und
    - Pflichten nachgeschalteter Anwender
  
- ❖ **REACH regelt nicht Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen/Gemischen**
  - CLP-Verordnung



# REACH - Wichtige Begriffe

## ➤ Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren (einschließlich herstellungsbedingter Verunreinigungen)

## ➤ Gemisch

Gemisch/Gemenge oder Lösung aus zwei oder mehr Stoffen

## ➤ Erzeugnis

Gegenstand, deren Form, Oberfläche oder Gestalt die Funktion mehr bestimmt als seine chemische Zusammensetzung

→ Weitere Hinweise im ECHA-Leitfaden  
„Stoffe in Erzeugnissen“



# Akteure unter REACH

- **Hersteller**
- **Importeur**
- **Produzent eines Erzeugnisses**
- **(Zwischen) Händler**
- **Beruflicher Anwender (nachgeschalteter Anwender)**
- **Lieferant** eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses
- **[Privater Anwender (Verbraucher)]**



# Akteure unter REACH

## ➤ Hersteller

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen **Stoff** herstellt;

Herstellung: Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand

## ➤ Importeur

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist

## ➤ Produzent eines Erzeugnisses

natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt

## ➤ Händler

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt (auch Einzelhändler)

## ➤ Lieferant

jeder, der einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis an einen anderen Akteur in der Lieferkette abgibt

Folie 9, 15.06.2012



Baden-Württemberg  
UMWELTMINISTERIUM

# Nachgeschalteter Anwender

## Was ist ein nachgeschalteter Anwender?

Nachgeschalteter Anwender ist jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet; ausgenommen Hersteller, Importeur oder Händler.

er wird oft auch mit dem englischen Ausdruck **Downstream-User** bezeichnet.



# Nachgeschalteter Anwender

## Beispiele für nachgeschaltete Anwender

- So genannte Formulierer, die Zubereitungen aus verschiedenen Stoffen herstellen (z.B. Farben, Lacke, Klebstoffe, Wasch- und Reinigungsmittel etc.),
- Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Produkte herstellen (z.B. Kunststoff-, Gummiindustrie, pharmazeutische Industrie, Textilveredler, Fahrzeugbau, Maschinen-/Anlagenbau, Galvanikbetriebe, Beschichtung von Oberflächen etc.),
- Firmen, die unter Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen Dienstleistungen erbringen (z. B. Handwerker wie Maler, Reinigungsbetriebe),

**vorausgesetzt, die Unternehmen beziehen keine  
Stoffe aus dem EU-Ausland**



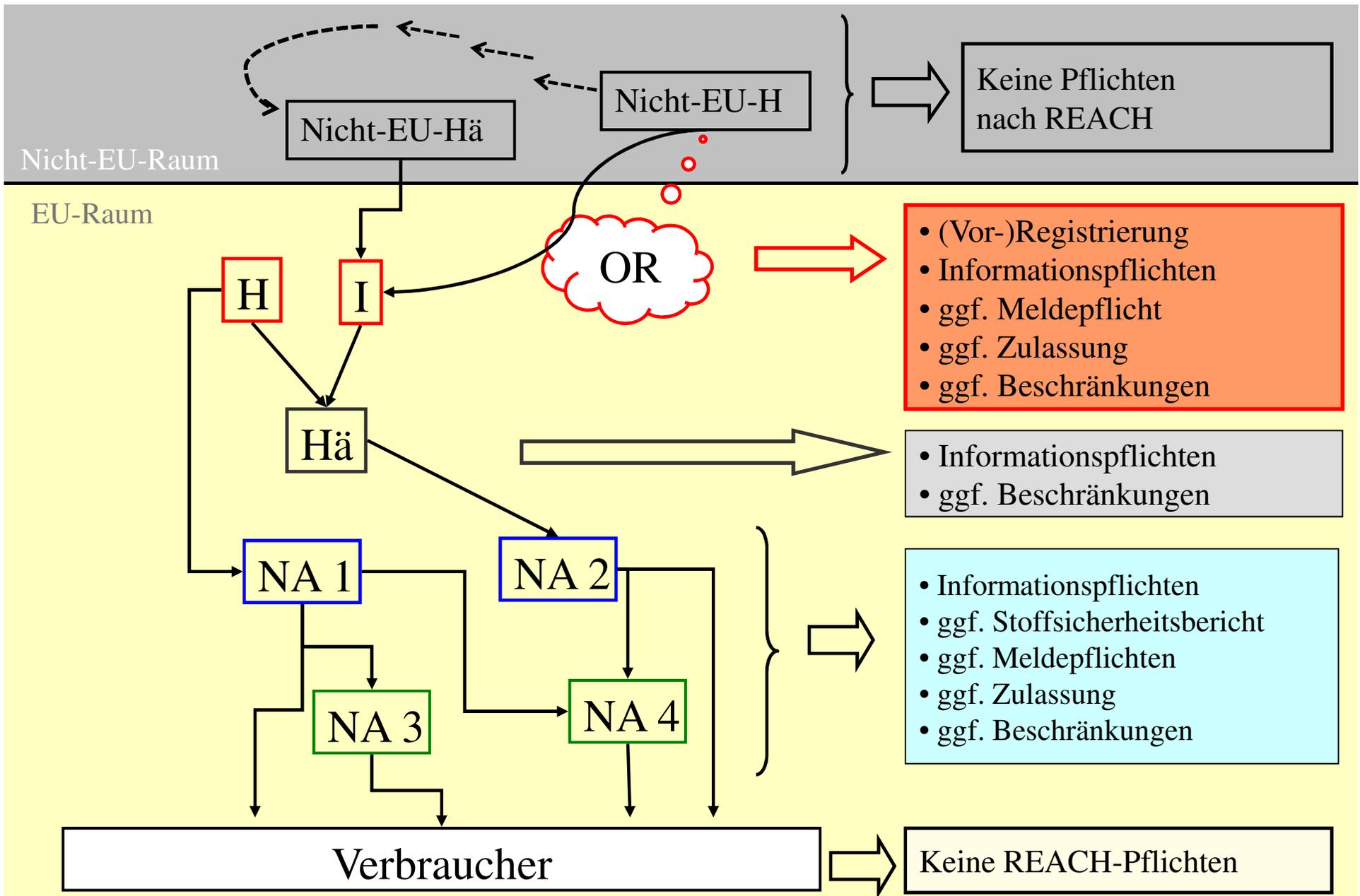
# Akteurspflichten unter REACH

## Jedes Unternehmen muss

- ❖ für jedes seiner Produkte dessen Status (Stoff, Gemisch oder Zubereitung) und anschließend
- ❖ für sich den daraus resultierenden Akteurstatus sowie die damit zusammenhängenden
- ❖ Akteurspflichten (z. B. Registrierung, Notifizierung, Zulassung, Informationspflichten)

**ermitteln**





H = Hersteller; I = Importeur; OR = Alleinvertreter (only representative); Hä = Händler;  
 NA = Nachgeschaltete Anwender (z.B. Formulierer; Produzent eines Erzeugnisses)

# Baustein **Registrierung**

## Ohne Daten kein Markt!

- Stoffe als solche oder in Zubereitungen, die von einem Unternehmen in Mengen ab **einer Tonne pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden**, sind gegenüber der Chemikalienagentur zu registrieren
- Unter bestimmten Bedingungen sind auch Stoffe in Erzeugnissen zu registrieren
- Je nach Menge und Gefährlichkeit sind unterschiedliche Prüfunterlagen beizufügen
- Die von dem zu registrierenden Unternehmen vorgesehenen/bekanntesten Verwendungen sind zu beurteilen und Empfehlungen für den sicheren Umgang der Stoffe auszuarbeiten



# Baustein **Registrierung**

## Registrierungsdossier

Das Registrierungsdossier besteht aus einem

- **technischem Dossier** und
- bei einer Tonnage von 10 Tonnen oder mehr im Jahr aus einem **Stoffsicherheitsbericht (CSR)**.
  - u. U. Ableitung eines sog. DNEL
  - kann für den Arbeitsschutz interessant sein

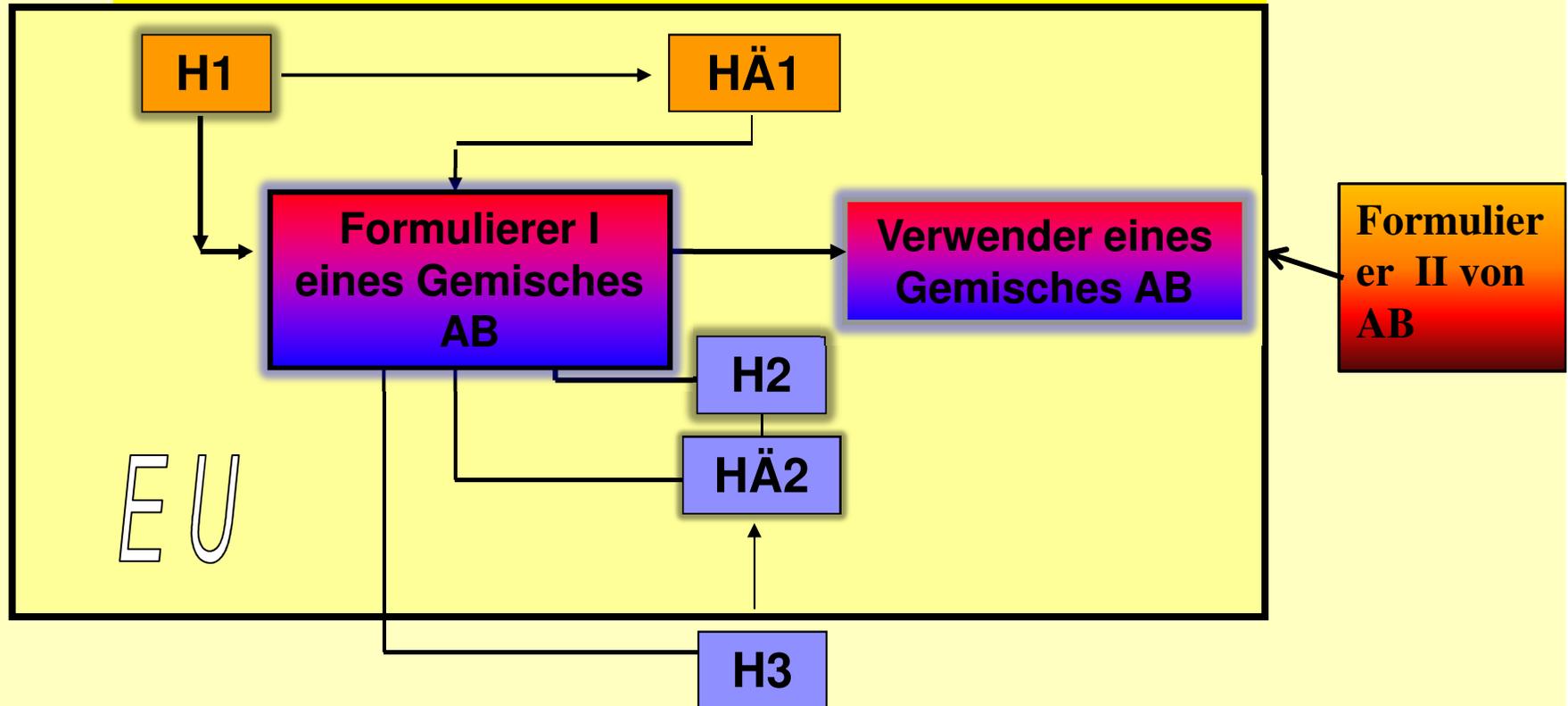
# Baustein **Registrierung**

## Welche Akteure müssen registrieren?

- **Hersteller (von Stoffen)**
  - **Importeure von Stoffen**
  - **ggfs. Produzenten oder Importeure von Erzeugnissen**
- Nachgeschaltete Anwender eines Stoffes müssen nicht registrieren!



# Registranten im REACH – System



H1: registriert Stoff A (als Hersteller)

H2: registriert Stoff B (als Hersteller)

HÄ2: registriert Stoff B (als Importeur)

Formulierer I: registriert Stoff B als Importeur, wenn der Stoff direkt von H3 bezogen wird

Verwender: registriert die Stoffe A und B, wenn das Gemisch A B direkt vom Formulierer II außerhalb der EU bezogen wird



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Baustein **Registrierung**

## Sonderfall: Alleinvertreter

- Ein Nicht-EU-Hersteller kann einen Alleinvertreter mit Sitz in der EU bestellen
- Alleinvertreter übernimmt die **Registrierungspflichten** und alle anderen **Verpflichtungen der REACH-Verordnung für Importeure**
- EU-Importeur wird zu einem nachgeschalteten **Anwender**

→ **keine Registrierungspflicht für den nachgeschalteten Anwender !**



# Baustein **Registrierung**

## Zeitpunkt der Registrierungspflicht

- Die Registrierungspflicht gilt ab dem **1.Juni 2008**
- für Stoffe, die bei Inkrafttreten der REACH-Verordnung bereits auf dem Markt waren – sog. „**Phase-in-Stoffe**“ - gelten/galten Übergangsregelungen, sofern die Stoffe bis zum **1. Dezember 2008** vorregistriert waren



# Baustein **Registrierung**

## Übergangsregelungen für Phase-in-Stoffe

Die Fristen für die Übergangsregelungen orientieren sich vorrangig nach der Menge, teilweise auch an den Stoffeigenschaften:

- **$\geq 1000$  t/a** **1. 12. 2010**
  - ▶ ebenso cmr-Stoffe 1+2  $> 1$  t/a und
  - ▶ Stoffe mit R 50 –R 53  $> 100$  t/a **abgelaufen!**
  
- **$\geq 100 - 1.000$  t/a** **1. 06. 2013**
  
- **$\geq 1 - 100$  t/a** **1. 06. 2018**



# Nachträgliche Vorregistrierung

**Ist eine Vorregistrierung auch nach dem 1.12.2008 möglich?**

**Ja, aber nur unter folgenden Voraussetzungen**

- 1.) der betreffende Stoff wird nach dem 1.12.2008 erstmals in Mengen größer/gleich einer Tonne/Jahr hergestellt oder in die EU importiert und**
- 2.) die nachträgliche Vorregistrierung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach der Herstellung bzw. dem Import und**
- 3.) die Frist bis zur endgültigen Registrierung des entsprechenden Tonnagebandes beträgt mindestens noch ein Jahr**

**Beispiel: Import eines Stoffes am 19. Juni 2012 in Mengen von**

- a) 1350 Tonnen → Vorregistrierung nicht mehr möglich**
- b) 350 Tonnen → Vorregistrierung nicht mehr möglich**
- c) 35 Tonnen → Vorregistrierung bis zum 19. 12.2012 möglich**



# Registrierung : Ausnahmen und Sonderfälle

**Komplett ausgenommen vom Anwendungsbereich der Verordnung sind:**

- radioaktive Stoffe
- Stoffe, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen
- nicht isolierte Zwischenprodukte
- Stoffe während der Beförderung
  
- Abfälle sind weder Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse  
→ sie werden von der REACH-Verordnung nicht erfasst
  
- für bestimmte Stoffe gibt es Ausnahmen von der Registrierungspflicht



# Baustein **Bewertung**

- Verschiedene Registrierungsunterlagen werden von der Agentur auf Korrektheit geprüft (Dossierbewertung)  
Je Mengenband sollen mindestens 5 % der Registrierungen geprüft werden  
Bei Dossierbewertung wird auch entschieden, ob vorgeschlagenen Tierversuche durchgeführt werden
- Verschiedene Stoffe werden auf Grund eines von der Agentur erarbeiteten Programms von den Mitgliedsstaaten näher untersucht (Stoffbewertung)  
In den nächsten drei Jahren werden ca. 90 Stoffe bewertet



# Baustein Zulassung

Die **Verwendung** besonders besorgniserregender Stoffe muss  
- unabhängig von der Menge - zugelassen werden.

Voraussetzung ist, dass die Stoffe im **Anhang XIV** der  
REACH-Verordnung aufgenommen wurden.

Momentan sind 14 Stoffe in Anhang XIV

Potenziell **zulassungspflichtige Stoffe** sind

- cmr-Stoffe der Klassen 1 und 2 (bzw. 1a/1b nach CLP)
- pbt- und vpvb-Stoffe
- sonstige Stoffe, die zur Besorgnis Anlass geben (z.B. endokrin wirksame Stoffe).

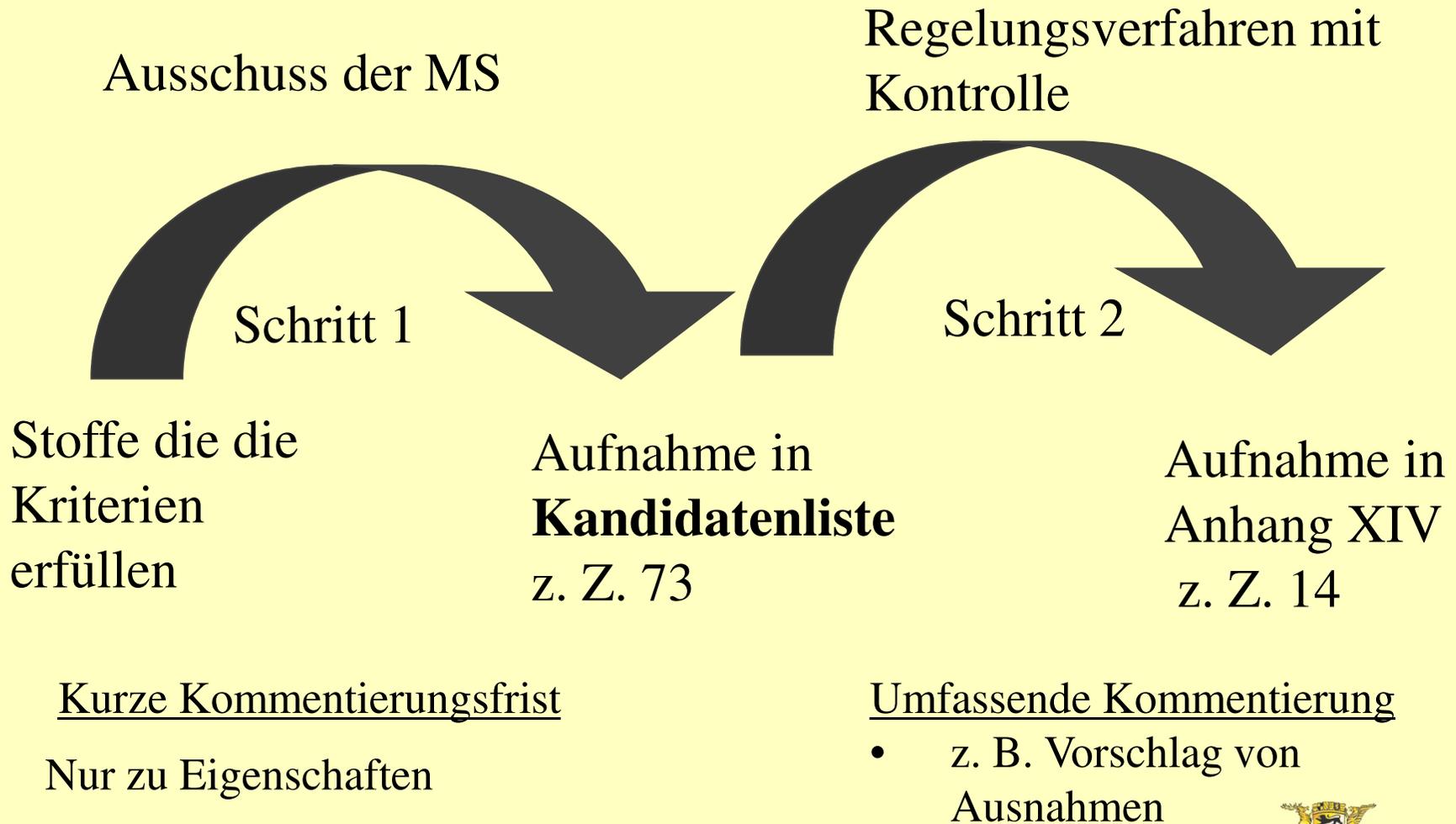


# Baustein Zulassung

Eintrag Nr.	Stoff	Inhärente Eigenschaft(en) nach Artikel 57	Übergangsregelungen		Ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien	Überprüfungs- zeiträume
			Antragsschluss (*)	Ablauftermin(**)		
1	5-tert-Butyl-2,4,6- trinitro-m-xylol (Moschus-Xylol) EG-Nr.: 201-329-4, CAS-Nr.: 81-15-2	vPvB	21. Februar 2013	21. August 2014	-	-
2	4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA) EG-Nr.: 202-974-4, CAS-Nr.: 101-77-9	Krebserzeugend (Kategorie 1B)	21. Februar 2013	21. August 2014	-	-
3	Hexabromcyclododekan (HBCDD), EG-Nr.: 221-695-9, 247-148-4, CAS-Nr.: 3194-55-6 25637-99-4 alpha-Hexabromcyclododecan, CAS-Nr.: 134237-50-6, beta-Hexabromcyclododecan, CAS-Nr.: 134237-51-7 gamma-Hexabromcyclododecan, CAS-Nr.: 134237-52-8	PBT	21. Februar 2014	21. August 2015	-	-
4	Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) EG-Nr.: 204-211-0, CAS-Nr.: 117-81-7	Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. August 2013	21. Februar 2015	Verwendungen in der Primärverpackung von Arzneimitteln, die unter die Verordnung (EG) Nr. 726/2004, die Richtlinie 2001/82/EG und/oder die Richtlinie 2001/83/EG fallen	-
5	Benzylbutylphthalat (BBP) EG-Nr.: 201-622-7, CAS Nr.: 85-68-7	Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. August 2013	21. Februar 2015	Verwendungen in der Primärverpackung von Arzneimitteln, die unter die Verordnung (EG) Nr. 726/2004, die Richtlinie 2001/82/EG und/oder die Richtlinie 2001/83/EG fallen	-
6	Dibutylphthalat (DBP) EG-Nr.: 201-557-4, CAS Nr.: 84-74-2	Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. August 2013	21. Februar 2015	Verwendungen in der Primärverpackung von Arzneimitteln, die unter die Verordnung (EG) Nr. 726/2004, die Richtlinie 2001/82/EG und/oder die Richtlinie 2001/83/EG fallen	-
7	Diisobutylphthalat (DIBP) EG-Nr.: 201-553-2, CAS-Nr.: 84-69-5	Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. August 2013	21. Februar 2015	-	-
8	Diarsentrioxid EG-Nr.: 215-481-4, CAS-Nr.: 1327-53-3	Krebserzeugend (Kategorie 1A)	21. November 2013	21. Mai 2015	-	-
9	Diarsenpentaoxid EG-Nr.: 215-116-9, CAS-Nr.: 1303-28-2	Krebserzeugend (Kategorie 1A)	21. November 2013	21. Mai 2015	-	-
10	Bleichromat EG-Nr.: 231-846-0, CAS-Nr.: 7758-97-6	Krebserzeugend (Kategorie 1B) Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. November 2013	21. Mai 2015	-	-
11	Bleisulfochromatgelb (C.I. Pigment Yellow 34) EG-Nr.: 215-693-7, CAS-Nr.: 1344-37-2	Krebserzeugend (Kategorie 1B) Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. November 2013	21. Mai 2015	-	-
12	Bleichromatmolybdatsulfatrot (C. I. Pigment Red 104) EG-Nr.: 235-759-9, CAS-Nr.: 12656-85-8	Krebserzeugend (Kategorie 1B) Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. November 2013	21. Mai 2015	-	-
13	Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP) EG-Nr.: 204-118-5, CAS-Nr.: 115-96-8	Fortpflanzungsgefährdend (Ka)	21. Februar 2014	21. August 2015	-	-
14	2,4-Dinitrotoluol (2,4 DNT) EG-Nr.: 204-450-0, CAS-Nr.: 121-14-2	Krebserzeugend (Kategorie 1B)	21. Februar 2014	21. August 2015	-	-

# Baustein Zulassung

## Aufnahmeprozedur



# Baustein **Zulassung**

## Wie funktioniert die Antragstellung?

- Anträge auf Zulassung sind bei der Agentur zu stellen; die Entscheidung trifft die EU-Kommission
- Anträge können vom **Hersteller, Importeur** oder **nachgeschalteten Anwender/n** des Stoffes gestellt werden
- Anträge können für einen oder mehrere Stoffe sowie für eine oder mehrere Verwendungen gestellt werden
- Anträge können für die eigenen Verwendungen und/oder für Verwendungen gestellt werden, für die der Stoff in Verkehr gebracht werden soll



# Baustein **Beschränkung**

- Die bisherigen Beschränkungen der RL 76/769/EWG – national umgesetzt in der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung gingen ab 1.6.2009 in Titel VIII i. V. mit **Anhang XVII** auf.
- Insoweit ergeben sich durch die REACH-Verordnung keine neuen Anforderungen oder Überwachungsaufgaben.
- z. Z. enthält der Anhang XVII Beschränkungen zu 61 Stoffen bzw. Gemischen.  
Letzter Eintrag war im Mai 2012 zu Dimethylfumarat
- Betroffen sind die Akteure Hersteller, Importeure, Produzenten von Erzeugnissen, Händler und nachgeschaltete Anwender.



# Baustein Information in der Lieferkette

- REACH verpflichtet die Akteure in der Lieferkette zum Informationsaustausch. Es werden sowohl die Lieferanten als auch die Kunden verpflichtet, neue Erkenntnisse in der Lieferkette weiterzugeben. Ziel dieser umfangreichen Informationsverpflichtungen ist die sichere Verwendung von Stoffen und Gemischen.
- Betroffen sind die Akteure Hersteller, Importeure, Produzenten von Erzeugnissen, Händler und nachgeschaltete Anwender



# Baustein Information in der Lieferkette

## Informationspflichten des Lieferanten

- Jeder Lieferant eines Stoffes oder eines Gemisches stellt dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, sofern der Stoff oder die Zubereitung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG als gefährlich eingestuft ist bzw. PBT- oder vPvB-Eigenschaften hat bzw. ein Kandidatenstoff ist.
- Sofern er einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen hat, fügt der Lieferant eines registrierten Stoffes die Expositionsszenarien oder VEK's\* bei.  
→ erweitertes Sicherheitsdatenblatt (eSDB)
- Sofern kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, sind die für den Abnehmer notwendigen Angaben (insbesondere Hinweise zum Risikomanagement) sowie die Registriernummer des Stoffes separat mitzugeben.

Folie 30, 15.06.2012

\* VEK: *Verfahrens- und Expositions-kategorie*



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Das Sicherheitsdatenblatt – vor und nach der Registrierung

vorher...

1. ....  
2. ....  
3. ....  
...  
...  
...  
15. ....  
16. ....

ggf. Verwendungen, von denen abgeraten wird

nach erfolgter Registrierung

1. ....  
2. ....  
3. ....  
...  
8. ...  
...  
15. ....  
16. ....

Anhang mit Expositionsszenarien bzw. Verwendungs- und Expositionskategorien

Registrierungsnummer(n)

erweitertes SDB mit Anhang (für **gefährliche Stoffe**, die > 10 t/a hergestellt oder importiert werden)

Darstellung der Verwendungsbedingungen einschließlich Risikomanagementmaßnahmen

# Baustein Information in der Lieferkette

## Informationspflichten von nachgeschalteten Akteuren gegenüber unmittelbar vorgeschalteten Akteuren

- ein Akteur hat neue Informationen zu gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes oder Gemisches, unabhängig von dessen Verwendung
- ein Akteur hat Informationen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten SDB angegebenen Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können (für identifizierte Verwendungen)
- ein Händler leitet die Informationen an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler weiter

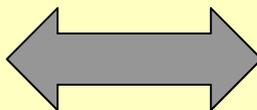


# Baustein Information in der Lieferkette

## Pflichten des Lieferanten von Erzeugnissen

- Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Kandidatenstoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, muss dem Abnehmer des Erzeugnisses den/die Namen des/der Stoffe/s und die ihm bekannten, für die sichere Verwendung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- Diese Pflicht besteht auch innerhalb von 45 Tagen gegenüber dem Verbraucher, sofern dieser die Informationen anfordert.
- Diskussion: auf welche Bezugsgröße bezieht sich der Wert von 0,1% in zusammengesetzten Erzeugnissen?

Gesamterzeugnis



Teilerzeugnis



# Baustein **Information** in der Lieferkette

## Zugang der Arbeitnehmer zu Informationen

Der Arbeitgeber gewährt den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den SDB/eSDB bzw. zu den sonstigen Sicherheitshinweisen zu Stoffen oder Gemischen, die sie verwenden oder denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind.

## Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen

jeder Akteur hat die notwendigen Informationen zur Erfüllung der REACH-Pflichten zusammenzutragen und 10 Jahre aufzubewahren. die Informationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen oder ihr zugänglich zu machen



# Baustein **Nachgeschaltete Anwender**

## Unterstützung bei der Registrierung

- NA hat die Möglichkeit seinem Lieferanten seine Verwendung mitzuteilen, falls aus dem mitgelieferten SDB erkennbar ist, dass seine Verwendung nicht von der Registrierung erfasst und damit keine identifizierte Verwendung ist. Er liefert dann alle notwendigen Informationen, die die vorgeschalteten Akteure in die Lage versetzt, seine Verwendung zur identifizierten Verwendung zu machen.
- Der vorgeschaltete Lieferant muss vor der nächsten Lieferung des Stoffes das SDB anpassen bzw. die notwendigen Angaben zum Risikomanagement weiterleiten.
- Der Hersteller muss i.d.R. die „neue“ Verwendung in die Registrierung einbeziehen.



# Baustein **Nachgeschaltete Anwender**

## Erarbeitung eines Stoffsicherheitsberichtes

Der nachgeschaltete Anwender erarbeitet in folgenden Fällen innerhalb von 12 Monaten, nachdem er mit einem SDB die Registriernummer erhalten hat, selbst einen Stoffsicherheitsbericht:

- er gibt seine abweichende Verwendung nicht an seine Lieferanten weiter oder
- der Hersteller bzw. Importeur rät aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt von der abweichenden Verwendung ab.

Auf die Erarbeitung eines eigenen Stoffsicherheitsberichtes kann der nachgeschaltete Anwender nur unter bestimmten Voraussetzungen verzichten, z.B. wenn er den Stoff in einer Menge unterhalb einer Tonne pro Jahr einsetzt oder bereits der Registrant für den Stoff kein Stoffsicherheitsbericht erarbeiten musste.



# Baustein **Nachgeschaltete Anwender**

## **Anwendung und Weitergabe von Risikomanagementmaßnahmen**

Ein nachgeschalteter Anwender hat die ihm zur Verfügung gestellten oder selbst ermittelten Risikominderungsmaßnahmen anzuwenden und – sofern zutreffend – mit dem Sicherheitsdatenblatt oder anderen Informationen auch an seine Kunden weiter zu kommunizieren.

Auch wenn kein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werden muss, müssen dem Kunden Informationen nach Artikel 32 zur Verfügung gestellt werden.



# Baustein Nachgeschaltete Anwender

## Mitteilung an die Agentur

Spätestens 6 Monate, nachdem er mit dem Sicherheitsdatenblatt Kenntnis von der Registriernummer eines Stoffes erhält, muss ein NA in folgenden Fällen Mitteilung an die Agentur zu machen:

- er muss einen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen,
- er muss einen Stoffsicherheitsbericht nur deswegen nicht erstellen, weil er
  - den Stoff in Mengen  $< 1$  Tonne pro Jahr verwendet oder
  - den Stoff in Mengen  $> 1$  Tonne zur produkt- und verfahrenstechnischen Forschung verwendet.
- er stuft einen Stoff anders ein als sein Lieferant; eine Mitteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich, wenn der Stoff als solcher oder in Zubereitungen in Mengen  $< 1$  Tonne verwendet wird.



# Baustein **Nachgeschaltete Anwender**

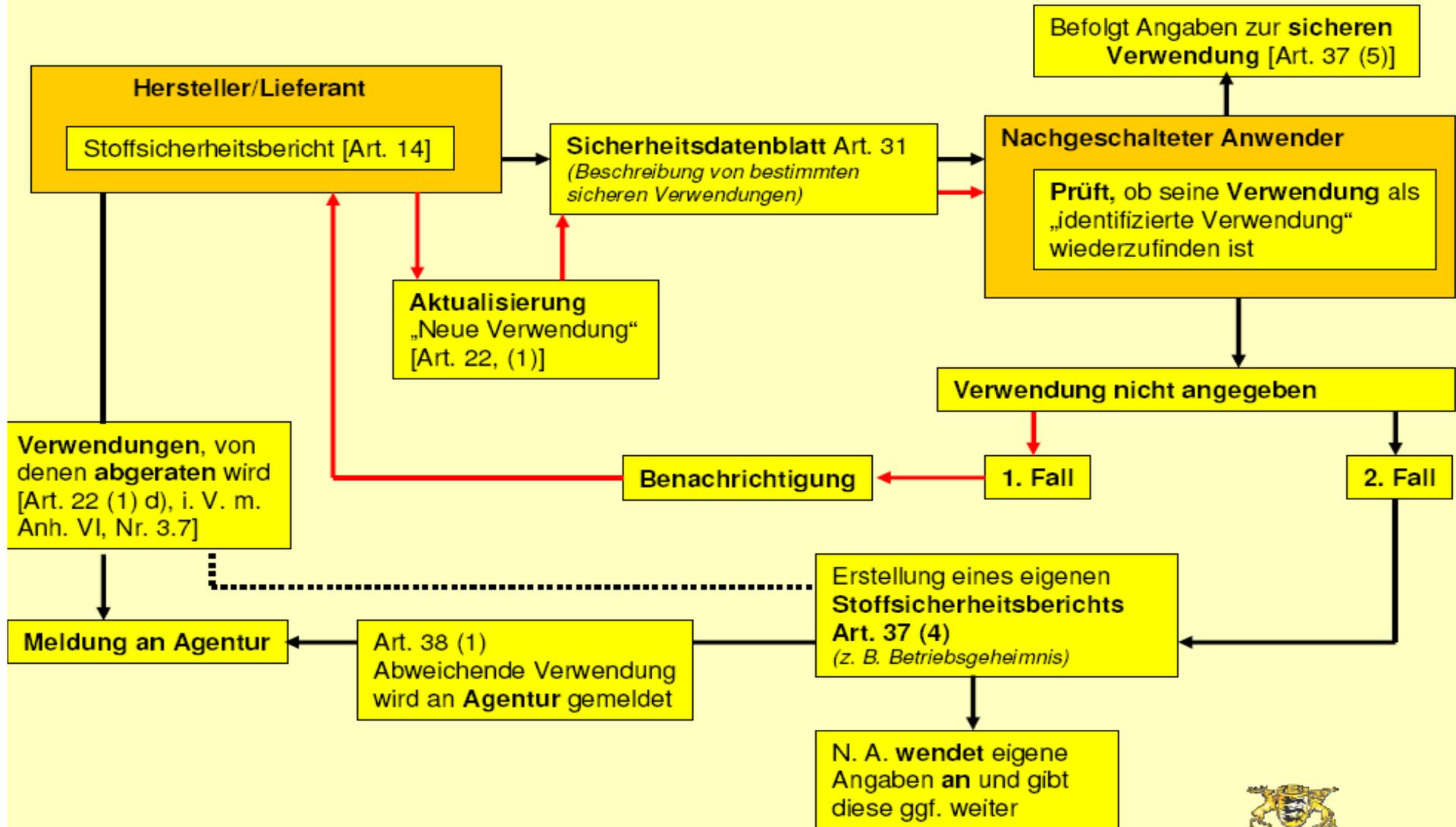
## Mitteilung an die Agentur

Spätestens 6 Monate, nachdem er mit dem Sicherheitsdatenblatt Kenntnis von der Registriernummer eines Stoffes erhält, muss ein NA in folgenden Fällen Mitteilung an die Agentur zu machen:

- er muss einen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen,
- er muss einen Stoffsicherheitsbericht nur deswegen nicht erstellen, weil er
  - den Stoff in Mengen  $< 1$  Tonne pro Jahr verwendet oder
  - den Stoff in Mengen  $> 1$  Tonne zur produkt- und verfahrenstechnischen Forschung verwendet.
- er stuft einen Stoff anders ein als sein Lieferant; eine Mitteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich, wenn der Stoff als solcher oder in Gemischen in Mengen  $< 1$  Tonne verwendet wird.



# Nachgeschalteter Anwender [N. A.]



# REACH und CLP: Vollzug in Deutschland

- **Länder/BLAC**
  - Abstimmung des nationalen Vollzugs;
  - Klärung von Auslegungsfragen
- **Umweltministerium Baden-Württemberg**
  - federführende oberste Landesbehörde
  - Konzeption des Vollzugs; Organisation der Aus- und Fortbildung
  - Beteiligung am Netzwerk REACH@Baden-Württemberg;  
[www.reach.baden-wuerttemberg.de](http://www.reach.baden-wuerttemberg.de)
- **LUBW in Karlsruhe**
  - Unterstützung des Vollzugs;
  - „Knotenpunkt“ in BW für die Entgegennahme der bei der BAuA vorhandenen Daten und den sonstigen Kontakt mit der BAuA
- **Regierungspräsidien (Ref. 57), Untere Verwaltungsbehörden in BW**
  - Überwachung und Vollzug der materiellen Anforderungen

# REACH: Vollzug in BW

## Wie wird vollzogen?

- ✓ Kontrolle der Registrierungspflichten
  - Aufsuchen der Firmen sowie Abgleich mit ECHA-Daten
  - Teilnahme an EU-ProjektenZollprojekt-
- ✓ Überprüfung sonstiger Pflichten, teilweise unterstützt durch Entnahme und Analyse von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen
  - Überprüfungen auf die Beschränkungen nach Anhang XVII
  - Überprüfungen der Informationspflichten
  - Kennzeichnung und Einstufung von Stoffen und Gemischen

